

Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 8/2024
Erscheinungsdatum: 23.02.24

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

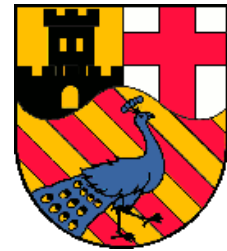
Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.



Inhaltsverzeichnis

27.02.2024	Sitzung des Ortsbeirats Heimbach-Weis	Seite 3
28.02.2024	Sitzung des Sozialausschusses	Seite 4
28.02.2024	Sitzung des Ortsbeirats Segendorf	Seite 5
29.02.2024	Sitzung des Ortsbeirats Altwied	Seite 6
	Marktsatzung der Stadt Neuwied vom 15.02.2024	Seite 7

Stadt Neuwied
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Heimbach-Weis

Sitzungstermin:	Dienstag, 27.02.2024, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Gasthaus "Siebenschläfer", Hauptstraße 8, 56566 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Antrag des Teams Ortsgestaltung von Pro Heimbach-Weis e.V. - Zuschuss Bepflanzung Blumenampeln/Blumenpyramiden für 2024
2. Antrag von Pro Heimbach-Weis e.V. - Zuschuss für eine Sitzgruppe mit Tisch an der Fuchsberghütte im HWG-Wald
3. Informationen des Ortsvorstehers
4. Mitteilungen / Verschiedenes
5. Einwohnerfragestunde gem. §16 a GemO

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 19.02.2024
gez. Markus Blank
Ortsvorsteher

Stadt Neuwied
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 28.02.2024, 17:30 Uhr
Raum, Ort:	Amalie-Raiffeisen-Saal, Volkshochschule, Heddesdorfer Straße 33, 56564 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten | VO/1598/24 |
| 2. | Vorstellung des Projektes - Wir sind starke Nachbar_innen - | VO/1595/24 |
| 3. | Bericht des Diakonischen Werkes zur sozialen Betreuung der dezentral in Wohnungen der GSG untergebrachten Flüchtlinge und Asylsuchenden | VO/1594/24 |
| 4. | Special Olympics Sommerspiele 2024 - Neuwied | VO/1596/24 |
| 5. | Informationen der Verwaltung | |

Neuwied, 22.02.2024
gez. Peter Jung
Bürgermeister

Stadt Neuwied
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Segendorf

Sitzungstermin:	Mittwoch, 28.02.2024, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus Segendorf, Nodhausener Straße 146, 56567 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Bezuschussung zur Renovierung des Bürgerhauses Segendorf aus dem Investitionshaushalt des Ortsbeirats Segendorf
2. Ehemaliger Sportplatz Segendorf - Sachstand
3. Antrag auf Errichtung eines Boule-Platzes und einer Sitzmöglichkeit mit Tisch auf dem ehemaligen Eisstock-Platz
4. Informationen der Ortsvorsteherin
5. Mitteilungen/Verschiedenes
6. Einwohnerfragestunde gem. § 16a GemO

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 20.02.2024
gez. Andrea Welker
Ortsvorsteherin

Stadt Neuwied
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Altwied

Sitzungstermin:	Donnerstag, 29.02.2024, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus "Am Sportplatz" Altwied, Im Wiedtal 69, 56567 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Projektvorstellung "Grünes Altwied" durch die Projektgruppe Grünes Altwied
2. Instandsetzung der Stützmauer entlang der L255 - Sachstand
3. Nutriaplage - Unterhöhlungen entlang des Wiedufers
4. Mitteilungen/Verschiedenes
5. Einwohnerfragestunde gem. § 16 a GemO

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 21.02.2024
gez. Liane Herbst
Ortsvorsteherin

Marktsatzung

der Stadt Neuwied vom 15.02.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. 1994, 153), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes vom 19.05.2022, sowie den §§ 67 ff der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in der Fassung vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Neuwied vom 15.02.2024 folgende Marktsatzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Inhalt

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen.....	8
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs	8
§ 3 Aufsicht.....	8
§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften	9
§ 5 Sicherheit und Ordnung	9
§ 6 Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze	10
§ 7 Zuweisung und Benutzung der Standplätze	10
§ 8 Haftung	11
Abschnitt 2 Wochenmarkt	11
§ 9 Wochenmarkt.....	11
§ 10 Gegenstände des Marktverkehrs	12
§ 11 Beschaffenheit der Ware.....	12
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 13 Widerruf der Zulassung	13
§ 14 Parkplätze	13
§ 15 Gebühren.....	13
§ 16 Stromversorgung.....	14
Abschnitt 3 Spezialmärkte.....	14
§ 17 Veranstaltungstypus.....	14
§ 18 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck	14
§ 19 Markttage	14
§ 20 Gebühren.....	15
§ 21 Zulassung	15
§ 22 Auswahl der Marktbeschricker	15

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen	15
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 24 Weitergehende Bestimmungen	16
§ 25 Inkrafttreten	17
Anlage 1	18

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Organisation, Ordnung und Gebühren des Wochenmarktes und der Spezialmärkte der Stadt Neuwied.
- (2) Bei Bedarf können von der Stadt weitere Spezialmärkte und Veranstaltungen eingerichtet bzw. bestehende abgesetzt werden.
- (3) Diese Veranstaltungen und Märkte veranstaltet die Stadt Neuwied als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Trägerin öffentlicher Gewalt.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Für die Dauer der genannten Märkte und Veranstaltungen ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.
- (2) Für die Verkaufsplätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht werden von der Stadtverwaltung Neuwied, hier Amt für Stadtmarketing, ausgeübt.
- (2) Den Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Neuwied sind Folge zu leisten. Durch die Stadt Neuwied gegebenenfalls eingesetzte Sicherheitsdienste sind im Rahmen der durch die Stadt Neuwied übertragenen Aufgaben zur Marktaufsicht befugt.

§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften

- (1) Für die Durchführung eines Marktes nach § 1 (1), gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - die Vorschriften dieser Satzung
 - das jeweilige Marktanschreiben
 - sonstige Bewerberaufrufe.

- (2) Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Gaststättengesetzes, des Handelsklassengesetzes und des Bau- und Immissionsschutz einschl. der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, wird besonders hingewiesen.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.

- (2) Insbesondere ist es den Beschickerinnen und Beschickern verboten:
 1. die weiteren Anbietenden in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,
 2. die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge,
 3. Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Marktbeschickern des Wochenmarktes als Verkaufsfläche oder durch die Marktaufsicht genehmigte Lagerfläche dienen,
 4. das Mitführen von Tieren - ausgenommen Blindenhunde - und
 5. ruhestörenden Lärm zu verursachen.

- (3) Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Die Stände (inklusive Vorbauten) dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen. Die Fahrzeuge sind zügig zu entladen und danach umgehend auf den umliegenden Parkplätzen zu parken.

- (4) Die Markthändler haben sich so zu verhalten, dass die Besucher nicht belästigt werden. Insbesondere sind das laute Ausrufen und das ungebührliche Anpreisen der Waren sowie das Feilbieten im Umhertragen verboten. Akustische Verstärker sowie das Abspielen von Musik sind untersagt.

- (5) Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.

- (6) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Neuwied zu verteilen oder anzupreisen.
- (7) Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen oder zu lagern. Im Einzelfall können nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden. Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen können Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Aufstellen von Schirmen), die sich in einem sauberen Zustand befinden und dem jeweiligen Marktbild angepasst sein müssen. Auf die Freihaltung der Rettungs- und Fluchtwege ist zu achten.
- (8) Der Stadt Neuwied sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.

§ 6 Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle, noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Die Reinigung nach Beendigung des Wochenmarktes und der Spezialmärkte werden von der Marktverwaltung veranlasst. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.
- (2) Sofern seitens der Stadt Neuwied für den Markt Container zur Abfallentsorgung gestellt werden, sind diese zu benutzen.

§ 7 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt gemäß marktbetrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen (u.a. Rücksicht auf das stehende Gewerbe, Rücksicht auf Anwohner, abwechslungsreiche Gliederung des Marktes, Art der Ware, städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe) der Stadt Neuwied.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Stadtmarketing. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
- (4) Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt.
- (5) Vor der Zuweisung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Stadtmarketing darf kein Verkaufsplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen

Verkaufsplatz ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten - auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend - zu überlassen.

- (6) Werden Standplätze von den Inhabern nicht bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn in Anspruch genommen, kann der Marktmeister diese Plätze anderweitig für diesen Tag vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf
- Räumung seines zugeteilten Platzes,
 - Zuteilung eines anderen Platzes,
 - anteilige Erstattung bereits gezahlter Gebühren und
 - Schadensersatz für entgangene Gewinne
- (7) Fahrzeuge und Anhänger die nicht Bestandteil des Verkaufsstandes sind, sind grundsätzlich vom Marktplatz zu entfernen. Sofern es sich um einen Verkaufsstand handelt ist dies vorab mit dem Amt für Stadtmarketing abzustimmen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Marktbesicker haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
- (2) Die Stadt Neuwied haftet für Personen- und Sachschäden auf den Märkten nur bei Verschulden ihrer Dienstkräfte. Fällt den Dienstkräften nur Fahrlässigkeit zur Last, so besteht keine Haftung der Stadt Neuwied, wenn der Geschädigte anderweitig Ersatz für seinen Schaden verlangen kann.
- (3) Durch die Zuweisung der Verkaufsplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Die Stadt Neuwied haftet den Marktbesickern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Stadt Neuwied für die inner- oder außerhalb des Marktbereiches von den Marktbesickern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

Abschnitt 2 Wochenmarkt

§ 9 Wochenmarkt

- (1) Der Wochenmarkt findet auf folgendem Platz statt:
- Hauptmarkt: Luisenplatz (Langendorfer Straße zwischen Markt- und Luisenstraße)
- (2) Alternative oder weitere Standorte für Wochenmärkte werden bei Bedarf nach Nachfrage und Angebot und unter Berücksichtigung von Entwicklungen im Stadtbild und demografischen Aspekten festgelegt.
- (3) Sollte die Fläche aufgrund anderer Veranstaltungen oder sonstigen Hindernissen nicht nutzbar sein, wird der Wochenmarkt grundsätzlich in die Engenser Straße verlegt.
- (4) Der Wochenmarkt auf dem Luisenplatz findet statt:

freitags zwischen 07.00 und 14.00 Uhr sowie an einem weiteren Wochentag der individuell festgesetzt wird.

Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung der unter Absatz 2 aufgeführten Gründe abweichend festgelegt werden.

- (5) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktverwaltung.
- (6) Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Kommt ein Marktbesucher dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Stadt durch zusätzliche Reinigung entstehen, zu tragen.
- (7) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Plätze für die Wochenmärkte auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttag.

§ 10 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände der Wochenmärkte, die sich als Nahversorgermärkte verstehen, sind:
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft - mit Ausnahme des größeren Viehs - sowie der Fischerei,
 - Lebensmittel und selbsterzeugte alkoholische Getränke
 - rohe Naturerzeugnisse
- (2) Anderweitige Sortimente sollen nur angeboten werden, wenn für diese keine Bezugsmöglichkeit in der Innenstadt gegeben ist und sollen maximal 10 % der Marktstände ausmachen.

§ 11 Beschaffenheit der Ware

- (1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.
- (2) Es ist verboten, in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder unreifes Obst zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.
- (3) Von dem Verbot des Abs. 2 Buchst. b sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung "**unreif**" kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Stadtverwaltung - Amt für Stadtmarketing - abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 10 (1) bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.

- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
 - Firma, Name und Anschrift des Anbieters
 - Art der anzubietenden Waren,
 - Größe des Verkaufsplatzes,
 - gewünschter Markt bzw. Markttage,
 - ggf. erforderlicher Strom- und Wasseranschluss und
 - Fotos des Marktstandes und des Sortimentes.

- (3) Anträge auf Zulassung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung -Amt für Stadtmarketing- einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Marktmeister gerichtet werden.

§ 13 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.

- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
 - ein Dauerstandplatz auf den Wochenmärkten 6 Markttage ohne vorherige Unterrichtung der Marktverwaltung vom Inhaber nicht in Anspruch genommen wurde,
 - ein Beschicker den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt,
 - gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

§ 14 Parkplätze

- (1) Die Beschicker des Wochenmarktes erhalten für Ihre Fahrzeuge für das gebührenfreie Parken außerhalb des Marktgeländes einen Sonderparkausweis, der zum kostenfreien Parken, während der Dauer des Wochenmarktes, berechtigt.

§ 15 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Märkte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung des Platzes. Gebührenschildner ist der Inhaber des Verkaufsplatzes.

- (2) Die aktuell gültigen Gebühren ergeben sich aus der Anlage 1.

- (3) Die Marktgebühren für Tagesplätze sind an den Marktmeister zu entrichten.
- (4) Bei langfristig vergebenen Standplätzen werden die Gebühren von der Marktverwaltung im Standzuteilungsschreiben festgelegt und sind spätestens vor dem ersten Markttag im Monat an die Stadtkasse Neuwied zu überweisen.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Verkaufsortes besteht grundsätzlich nicht. In begründeten Einzelfällen kann nach Prüfung entschieden werden.
- (6) Der Inhaber des Verkaufsortes hat den Nachweis über die erfolgte Zahlung des Standgeldes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht zur Kontrolle vorzulegen.

§ 16 Stromversorgung

- (1) Die Stadt stellt auf Wunsch für die ggf. erforderliche Stromversorgung des Standplatzes einen Stromanschluss gegen Zahlung eines Entgelts zur Verfügung.
- (2) Die Gebühren zur Stromnutzung sind in der Anlage 1 ersichtlich.
- (3) Schäden im Bereich der Stromversorgung, die von den Beschickern verursacht werden, sind zu ersetzen.

Abschnitt 3 Spezialmärkte

§ 17 Veranstaltungstypus

Die Stadt Neuwied veranstaltet die in § 1 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Märkte als Spezialmärkte.

§ 18 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

- (1) Das jeweilige Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Neuwied neu festgelegt.

§ 19 Markttage

- (1) Die aktuellen Spezialmärkte werden festgeschrieben auf folgende Daten:
Gartenmarkt: April
Französischer Markt: Letztes Juli-Wochenende
Markttage: zweites Oktober-Wochenende

- (2) Können die Veranstaltungszeiträume durch Feiertage oder sonstige Gegebenheiten nicht umgesetzt werden, obliegt es der Stadt Neuwied, einen neuen geeigneten Zeitraum festzulegen und zu kommunizieren.

§ 20 Gebühren

- (1) Die jeweils geltenden Gebühren für die Beschickung der Spezialmärkte werden in einem gesonderten Marktanschreiben vom Amt für Stadtmarketing festgelegt und können jährlich angepasst werden.
- (2) Die Gebühren können beim Amt für Stadtmarketing eingesehen werden.

§ 21 Zulassung

- (1) Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenen Standflächen legt die Stadt Neuwied mit Blick auf die Attraktivität der Spezialmärkte als Ganzes und entsprechend der betrieblichen Erfordernisse fest.
Die Gesamtzahl der Standflächen und ihre Gliederung kann die Stadt Neuwied bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens anpassen.
- (2) Die Teilnahme an den Märkten ist zulassungspflichtig. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag und mit Zusendung des Vertrages.

§ 22 Auswahl der Marktbeschicker

- (1) Ziel der Auswahl ist es, die Märkte durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Markt-/Warenangebot anzubieten und auszubauen.
- (2) Die Auswahl unter den Marktbeschickern richtet sich deshalb unter Zugrundelegung des Marktbildes und des Marktzwecks sowie unter Berücksichtigung des Gestaltungswillens der Stadt Neuwied, der betrieblichen Erfordernisse und dem zur Verfügung stehenden Platz nach
 1. der persönlichen Eignung des Bewerbers (Platzverhalten, Zahlungsmoral)
 2. der Attraktivität des Geschäfts/Standes (Sortiment und Gestaltung) und
 3. der Verbraucherfreudlichkeit/Gesamteindruck (Neuheit, Umweltfreundlichkeit, Regionalität).

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt,
2. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder in anderer Weise belästigt,
3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
4. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt,
5. § 5 Abs. 2 Nr. 4 auf den Märkten Tiere mitführt,
6. § 5 Abs. 2 Nr. 5 auf den Märkten ruhestörenden Lärm verursacht,
7. § 5 Abs. 3 Marktstände so aufbaut, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge nicht gewährleistet ist,
8. § 5 Abs. 4 als Markthändler Besucher belästigt, insbesondere Waren ungebührlich anpreist bzw. laut ausruft oder Waren im Umhertragen feilbietet,
9. § 5 Abs. 5 Inhaber von Nachbarständen durch unlauteres Werben behindert oder belästigt,
10. § 5 Abs. 6 Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Neuwied verteilt oder anpreist,
11. § 5 Abs. 7 Lebensmittel niedriger als 60 cm vom Erdboden lagert oder ausstellt, sowie das Verkaufspersonal und die Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt,
12. § 5 Abs. 8 dem Aufsichtspersonal/Beauftragten (Ordnungsamt) der Stadtverwaltung Neuwied auf Verlangen nicht alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte erteilt, Warenproben aushändigt und den Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte verwehrt
13. § 6 Abs. 1 auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht in Behältern aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt; ferner auf den Wochenmärkten (Nebenmärkten) seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt,
14. § 7 Abs. 5 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einem Dritten überlässt,
15. § 9 Abs. 6 seinen Standplatz nicht rechtzeitig abräumt,
16. § 11 Waren anbietet, die nicht einwandfrei beschaffen sind,

(2) § 146 GewO bleibt unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwahrt und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erhoben werden (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 24 Weitergehende Bestimmungen

(1) Die Stadt Neuwied kann zur Durchführung der jeweiligen Märkte weitere nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung für die Wochen- und Spezialmärkte in der Stadt Neuwied vom 30.06.1988 in der Fassung vom 17.08.2005 außer Kraft.

Neuwied, den 20.02.2024
Stadtverwaltung Neuwied
gez. Einig
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 24 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden ist.

Anlage 1

1. Gebühren Wochenmarkt

- (1) Für dauerhafte Marktbesicker auf dem Hauptmarkt: 5,00 € pro laufendem Meter im Monat.
- (2) Für Tagesstände auf dem Hauptmarkt: 1,50 € pro laufendem Meter pro Tag.

2. Stromgebühren

- (1) Für die Stromentnahme von einem vor Ort bereits installierten Stromverteiler wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00€ pro Monat berechnet.
- (2) Sofern die Bereitstellung eines zusätzlichen Stromverteilers erforderlich ist, wird neben dem zuvor genannten Pauschalbetrag für die Stromentnahme ein weiterer Betrag erhoben.

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!